SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

Mr. Monk Universal Spülmittel Zitrone

Erstellungsdatum	03.03.2023		
Überarbeitet am		Nummer der Fassung	5.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator — Mr. Monk Universal Spülmittel Zitrone

Stoff / Gemisch — Gemisch

UFI — YR70-K016-1004-CP8S

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Bestimmte Verwendung der Mischung

Reinigungsmittel.

Beabsichtigte Hauptnutzung

PC-DET-3.3 Handgeschirrspülmittel

Nicht empfohlene Verwendung der Mischung

Das Produkt darf nicht in anderer Weise, als im Absatz 1 aufgeführt, verwendet werden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Händler

Name oder Handelsname	Lyreco CE, SE, Zweigniederlassung Österreich
Adresse	Office Park I, Top B02, Wien, 1300
Telefon	800 20 10 13

Hersteller

Name oder Handelsname	BANCHEM, s.r.o.
Adresse	Rybný trh 332/9, Dunajská Streda , 929 01 Slowakei
Wirtschafts-Identifikationsnummer (WIN)	36227901
USt-IdNr.	SK2020196563
Telefon	+421(0)31 5910801
E-mail	legislativa@banchem.sk
Web-Adresse	www.banchem.sk

E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

Name	BANCHEM, s.r.o.
E-mail	legislativa@banchem.sk

1.4. Notrufnummer

Vergiftungsinformationszentrale, Telefon non-stop: +43 1 406 43 43.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft.

Eye Irrit. 2, H319

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Verursacht schwere Augenreizung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramm

Signalwort

Achtung

Gefahrenhinweise

H319	Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P337+P313	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Weitere Informationen

<5 % anionische Tenside, <5 % nichtionische Tenside, Duftstoffe, 2-BROMO-2-NITROPROPANE-1,3-DIOL

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
CAS: 68891-38-3 EG: 500-234-8 Registrierungsnummer: 01-2119488639-16-0020	C12-C14-Alkohole, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze	<4	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: Eye Irrit. 2, H319: 5 % < C < 10 % Eye Dam. 1, H318: C ≥ 10 %	
CAS: 68155-07-7 EG: 268-935-9 Registrierungsnummer: 01-2119490100-53-XXXX	Amide, C8-18 (gerade) und C18-ungesättigt, N,N-bis(hydroxyethyl)	≤1,5	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 2, H411	
Index: 607-002-00-6 CAS: 64-19-7 EG: 200-580-7 Registrierungsnummer: 01-2119475328-30-xxxx	Essigsäure … %	<0,1	Flam. Liq. 3, H226 Skin Corr. 1A, H314 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: Skin Corr. 1A, H314: C ≥ 90 % Skin Irrit. 2, H315: 10 % ≤ C < 25 % Skin Corr. 1B, H314: 25 % ≤ C < 90 % Eye Irrit. 2, H319: 10 % ≤ C < 25 %	1, 2

Anmerkungen

1 Anmerkung B: Manche Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden als wässrige Lösungen in unterschiedlichen Konzentrationen in Verkehr gebracht; dies erfordert auch eine unterschiedliche Einstufung und Kennzeichnung, da von den verschiedenen Konzentrationen unterschiedliche Gefahren ausgehen können. In Teil 3 haben Einträge mit der Anmerkung B allgemeine Bezeichnungen wie „Salpetersäure … %". In diesem Fall muss der Lieferant die Konzentration in Prozent auf dem Kennzeichnungsetikett angeben. Unter % ist ohne anderslautende Angabe stets der Gewichtsprozentsatz zu verstehen.

2 Substanz, für die Expositionsgrenzwerte festgelegt sind.

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Achten Sie auf die eigene Sicherheit. Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall, informieren Sie den Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt.

Bei Einatmen

Sofort Exposition unterbrechen, Betroffenen an die frische Luft bringen.

Bei Berührung mit der Haut

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Den Betroffenen mit viel lauwarmem Wasser waschen. Falls es keine Verletzung der Haut gibt, ist es ratsam Seife, Seifenlösung oder Shampoo zu verwenden. Für ärztliche Behandlung sorgen, wenn die Hautreizung andauert.

Beim Kontakt mit den Augen

Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich. Spülen Sie mindestens 10 Minuten. Sorgen Sie für ärztliche Behandlung, möglichst bei einem Facharzt.

Beim Verschlucken

KEIN ERBRECHEN HERVORRUFEN - auch das eigentliche Hervorrufen eines Erbrechens kann Komplikationen verursachen, zum Beispiel bei Shampoos und weiteren schaumbildenden Stoffen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Einatmen

Nicht erwartet.

Bei Berührung mit der Haut

Nicht erwartet.

Beim Kontakt mit den Augen

Verursacht schwere Augenreizung.

Beim Verschlucken

Reizung, Unwohlsein.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl, Wassernebel.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser - voller Strahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann es zur Entstehung von Kohlenoxid und Kohlendioxid und weiteren giftigen Gasen kommen. Das Einatmen von gefährlichen zersetzenden (pyrolisierenden) Produkten kann eine ernsthafte Gesundheitsschädigung verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) mit einem Chemikalienschutzanzug, wenn (enger) Personenkontakt. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen. Kontaminiertes Löschmittel nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Verwenden Sie persönliche Arbeitsschutzmittel. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und eine Freisetzung in Oberflächengewässer und Grundwasser.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Decken Sie ein ausgelaufenes Produkt mit einem geeigneten (nicht brennbaren) Absorptionsmaterial (Sand, Kieselgur, Erde und andere geeignete absorbierende Materialien) ab, sammeln Sie es in einem gut verschlossenen Behälter, und entsorgen Sie es nach Abschnitt 13. Bei einer Leckage von großen Mengen des Produkts die Feuerwehr und weitere kompetente Organe informieren. Nach dem Entfernen des Produkts kontaminierte Fläche mit viel Wasser abwaschen. Verwenden Sie keine Lösungsmittel.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Verhindern Sie die Bildung von Gasen und Dämpfen in Konzentrationen, welche die die Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe übersteigen. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Nach Gebrauch Hände und betroffene Körperteile gründlich waschen. Benutzen Sie persönliche Arbeitsschutzmittel gemäß Abschnitt 8. Achten Sie auf die gültigen Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur in dicht geschlossenen Verpackungen an kühlen, trockenen und gut belüftbaren, dazu bestimmten Stellen lagern.

Inhalt	Verpackungssorte	Verpackungswerkstoff
1 l	Flasche	
5 l	Kanister	

Spezifische Anforderungen oder Regeln in Bezug auf den Stoff/das Gemisch

Reinigungsmittel.

7.3. Spezifische Endanwendungen

unerwähnt

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.

Europäische Union **Richtlinie (EU) 2017/164**

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert
Essigsäure … % (CAS: 64-19-7)	OEL 8 Stunden	25 mg/m³
	OEL 8 Stunden	10 ppm
	OEL 15 Minuten	50 mg/m³
	OEL 15 Minuten	20 ppm

Österreich **BGBl. II Nr. 156/2021**

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert
Essigsäure … % (CAS: 64-19-7)	MAK Tagesmittelwert	25 mg/m³
	MAK Tagesmittelwert	10 ppm
	MAK Kurzzeitwerte	50 mg/m³
	MAK Kurzzeitwerte	20 ppm

DNEL

Amide, C8-18 (gerade) und C18-ungesättigt, N,N-bis(hydroxyethyl)

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	73,4 mg/m³	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Dermal	4,16 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Dermal	0,0936 mg/cm²	Chronische lokale Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	21,73 mg/m³	Chronische systemische Wirkungen		

Amide, C8-18 (gerade) und C18-ungesättigt, N,N-bis(hydroxyethyl)

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Verbraucher	Dermal	2,5 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Dermal	0,0562 mg/cm²	Chronische lokale Wirkungen		
Verbraucher	Oral	6,25 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		

C12-C14-Alkohole, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	175 mg/m³	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Dermal	2750 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Dermal	0,132 mg/cm²	Akute systematischen Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	52 mg/m³	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Dermal	1650 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Dermal	0,079 mg/cm²	Akute systematischen Wirkungen		
Verbraucher	Oral	15 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		

Essigsäure … %

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	25 mg/m³	Akute systematischen Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	25 mg/m³	Akute lokalen Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	25 mg/m³	Akute systematischen Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	25 mg/m³	Akute lokalen Wirkungen		

PNEC

Amide, C8-18 (gerade) und C18-ungesättigt, N,N-bis(hydroxyethyl)

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Süßwasser Umgebung	7 µg/l		
Wasser (regelmäßig Ausreißen)	24 µg/l		
Meerwasser	0,7 µg/l		
Mikroorganismen in Kläranlage	830 mg/l		
Süßwassersedimenten	0,195 mg/kg Nahrung		
Meer Sedimenten	0,019 mg/kg Nahrung		
Boden (Landwirtschaftliche)	0,035 mg/kg Trockener Boden		

C12-C14-Alkohole, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Süßwasser Umgebung	240 µg/l		
Wasser (regelmäßig Ausreißen)	71 µg/l		
Meerwasser	24 µg/l		
Mikroorganismen in Kläranlage	10 g/l		
Süßwassersedimenten	0,917 mg/kg Nahrung		
Meer Sedimenten	0,092 mg/kg Nahrung		
Boden (Landwirtschaftliche)	7,5 mg/kg Trockener Boden		

Essigsäure … %

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Süßwasser Umgebung	3,058 mg/l		
Wasser (regelmäßig Ausreißen)	30,58 mg/l		
Meerwasser	305,8 µg/l		
Mikroorganismen in Kläranlage	85 mg/l		
Süßwassersedimenten	11,36 mg/kg Nahrung		
Meer Sedimenten	1,136 mg/kg Nahrung		
Boden (Landwirtschaftliche)	0,47 mg/kg Trockener Boden		

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.

Augen- / Gesichtsschutz

Schutzbrille.

Hautschutz

Schutz der Hand: Schutzhandschuhe, widerstandsfähig gegenüber dem Produkt. Bei Verunreinigungen der Haut, diese gründlich abspülen.

Atemschutz

Halbmaske mit Filter gegen organische Dämpfe, evtl. Atemschutzgerät bei Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte der Stoffe oder in schlecht belüfteter Umgebung.

Thermische Gefahren

Nicht aufgeführt.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	gelb
Geruch	Zitrus
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	die Angabe ist nicht verfügbar
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	die Angabe ist nicht verfügbar
Entzündbarkeit	die Angabe ist nicht verfügbar
Untere und obere Explosionsgrenze	die Angabe ist nicht verfügbar

Flammpunkt	die Angabe ist nicht verfügbar
Zündtemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
pH-Wert	7-8 (1% Lösung bei 20 °C)
Kinematische Viskosität	die Angabe ist nicht verfügbar
Wasserlöslichkeit	löslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	die Angabe ist nicht verfügbar
Dampfdruck	die Angabe ist nicht verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte	1,01 g/cm³
Relative Dampfdichte	die Angabe ist nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	die Angabe ist nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

unerwähnt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei normaler Verwendungsweise kommt es nicht zu einer gefährlichen Reaktion mit weiteren Stoffen.

10.2. Chemische Stabilität

Bei normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normaler Verwendung ist das Produkt stabil, Zersetzung passiert nicht. Vor Flammen, Funken, Überhitzung und Frost schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Von starken Säuren, Alkalien und Oxidationsmitteln fernhalten.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entstehen bei normaler Anwendungsweise nicht. Bei hohen Temperaturen und bei einem Brand entstehen gefährliche Produkte, wie zum Beispiel Kohlenoxid und Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Einatmen von Lösemitteldämpfen über Werte, welche die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung überschreiten, kann eine akute Inhalationsvergiftung zur Folge haben, und zwar in Abhängigkeit von der Höhe der Konzentration und der Expositionszeit. Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung.

Akute Toxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Amide, C8-18 (gerade) und C18-ungesättigt, N,N-bis(hydroxyethyl)

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD50	OECD 401	>2000 mg/kg KG		Ratte	
Dermal	LD50	OECD 402	>2000 mg/kg KG		Ratte	

C12-C14-Alkohole, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD50	OECD 401	2870 mg/kg		Ratte	
Dermal	LD50	OECD 402	>2000 mg/kg		Ratte	

Essigsäure … %

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD50		3310 mg/kg KG		Ratte (Rattus norvegicus)	
Oral	LD50		4960 mg/kg KG		Maus	

Essigsäure ... %

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Inhalation	LC50		8,5-12,7 mg/l Luft	4 Stunden	Ratte (Rattus norvegicus)	

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Amide, C8-18 (gerade) und C18-ungesättigt, N,N-bis(hydroxyethyl)

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
	Reizend	OECD 404	21 Tage	Kaninchen

C12-C14-Alkohole, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Haut	Reizend	OECD 404		Kaninchen

Essigsäure ... %

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Haut	Ätzend			

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Amide, C8-18 (gerade) und C18-ungesättigt, N,N-bis(hydroxyethyl)

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Auge	Reizend	OECD 405		

C12-C14-Alkohole, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Auge	Reizend, Stark reizend	OECD 405		

Essigsäure ... %

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Auge	Reizend			

Sensibilisierung

Essigsäure ... %

Weg der Exposition	Ergebnis	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Haut	Nicht sensibilisierende			
Inhalation	Nicht sensibilisierende			

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Amide, C8-18 (gerade) und C18-ungesättigt, N,N-bis(hydroxyethyl)

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Geschlecht
	Nicht sensibilisierende	OECD 406	48 Stunden	Meerschweinchen	

C12-C14-Alkohole, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Haut	Auszulösen Sensibilisierung	OECD 406		Meerschweinchen	

Essigsäure … %

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Inhalation	Reizend				

Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Amide, C8-18 (gerade) und C18-ungesättigt, N,N-bis(hydroxyethyl)

Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Art	Geschlecht
Negativ	OECD 471			Bakterien (Salmonella typhimurium)	

C12-C14-Alkohole, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze

Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Art	Geschlecht
Negativ	OECD 471				
Negativ	OECD 476				

Karzinogenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Amide, C8-18 (gerade) und C18-ungesättigt, N,N-bis(hydroxyethyl)

Wirkung	Parameter	Methode	Wert	Ergebnis	Art	Geschlecht
Wirkungen an Fruchtbarkeit	NOAEL	OECD 422	1000 mg/kg KG/Tag	Keine Wirkung	Ratte	
Entwicklungstoxizität	NOAEL	OECD 422	1000 mg/kg KG/Tag	Keine Wirkung	Ratte	

C12-C14-Alkohole, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze

Wirkung	Parameter	Methode	Wert	Ergebnis	Art	Geschlecht
	NOAELrep	OECD 416	300 mg/kg KG/Tag	Negativ	Ratte	
	LOAELrep	OECD 416	>300 mg/kg KG/Tag	Negativ	Ratte	

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Amide, C8-18 (gerade) und C18-ungesättigt, N,N-bis(hydroxyethyl)

Weg der Exposition	Parameter	Ergebnis	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	NOAEL		OECD 407	750 mg/kg KG/Tag	28 Tage	Ratte	
Dermal	NOAEL		OECD 411	50 mg/kg KG/Tag		Ratte	
Dermal	LOAEL		OECD 411	50 mg/kg KG/Tag		Ratte	

C12-C14-Alkohole, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze

Weg der Exposition	Parameter	Ergebnis	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	NOAEL	Systemische Wirkungen	OECD 408	>225 mg/kg KG/Tag	90 Tage	Ratte	

C12-C14-Alkohole, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze

Weg der Exposition	Parameter	Ergebnis	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LOAEL	Lokale Wirkungen	OECD 408	<25 mg/kg KG/Tag	90 Tage	Ratte	
Dermal	NOEL	Systemische Wirkungen	OECD 411	68 mg/kg KG/Tag	90 Tage	Maus	
Dermal	NOEL	Lokale Wirkungen	OECD 411	195 mg/kg KG/Tag	90 Tage	Maus	

Essigsäure … %

Weg der Exposition	Parameter	Ergebnis	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	NOAEL			290 mg/kg KG/Tag		Ratte (Rattus norvegicus)	
Oral	NOAEL			450 mg/kg KG/Tag		Schwein	

Aspirationsgefahr

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Akute Toxizität

Amide, C8-18 (gerade) und C18-ungesättigt, N,N-bis(hydroxyethyl)

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung
LC50	OECD 203	2,4 mg/l	96 Stunden	Fische		
NOEC	OECD 203	1 mg/l	96 Stunden	Fische		
EC50	OECD 202	3,2 mg/l	48 Stunden	Daphnia (Daphnia magna)		
NOEC	OECD 202	1 mg/l	48 Stunden	Daphnia (Daphnia magna)		
LOEC	OECD 202	2 mg/l	48 Stunden	Daphnia (Daphnia magna)		
EC50	OECD 201	3,9 mg/l	72 Stunden	Algen (Desmodesmus subspicatus)		Indikator für Wachstum
NOEC	OECD 201	300 µg/l	72 Stunden	Algen (Desmodesmus subspicatus)		

C12-C14-Alkohole, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung
LC50	OECD 203	7,1 mg/l	96 Stunden	Fische		
EC50	OECD 202	7,4 mg/l	48 Stunden	Daphnia (Daphnia magna)		
LC50	OECD 202	1,17 mg/l	4 Tage	Daphnia (Daphnia magna)		
EC50	OECD 201	27,7 mg/l	72 Stunden	Algen (Desmodesmus subspicatus)		
NOEC	OECD 201	950 µg/l	72 Stunden	Algen (Desmodesmus subspicatus)		

C12-C14-Alkohole, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung
EC10	OECD 201	4,4 mg/l	72 Stunden	Algen (Desmodesmus subspicatus)		
EC50		10 g/l	16 Stunden	Mikroorganismen (Photobacterium phosphoreum)		
EC10		10 g/l	16 Stunden	Mikroorganismen (Photobacterium phosphoreum)		

Essigsäure ... %

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung
LC50		300,82-1000 mg/l	4 Tage	Fische		
NOEC		300,82-1000 mg/l	4 Tage	Fische		
EC50		300,82-1000 mg/l	48 Stunden	Wirbellosen		
EC50		300,82-1000 mg/l	72 Stunden	Algen und andere Wasserpflanzen		
NOEC		300,82-1000 mg/l	72 Stunden	Algen und andere Wasserpflanzen		

Chronische Toxizität

Amide, C8-18 (gerade) und C18-ungesättigt, N,N-bis(hydroxyethyl)

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
NOEC	OECD 203	320 µg/l	28 Tage	Fische (Oncorhynchus mykiss)	
LOEC	OECD 203	1 mg/l	28 Tage	Fische (Oncorhynchus mykiss)	
NOEC	OECD 202	100 µg/l	21 Tage	Daphnia (Daphnia magna)	
LOEC	OECD 202	320 µg/l	21 Tage	Daphnia (Daphnia magna)	

C12-C14-Alkohole, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
NOEC	OECD 203	140-200 µg/l	28 Tage	Fische (Oncorhynchus mykiss)	
NOEC	OECD 202	270 µg/l	21 Tage	Daphnia (Daphnia magna)	
EC50	OECD 202	370-520 µg/l	21 Tage	Daphnia (Daphnia magna)	
LC50	OECD 202	740 µg/l	21 Tage	Daphnia (Daphnia magna)	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit

Amide, C8-18 (gerade) und C18-ungesättigt, N,N-bis(hydroxyethyl)

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
Spotreba O2		100 mg/l	28 Tage		Biologisch leicht abbaubar

C12-C14-Alkohole, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
CO2	OECD 314	>91 %	120 Stunden	Belebtschlamm	Biologisch leicht abbaubar

Essigsäure … %

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
		100 %			

Tenside sind gemäß der Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien in der geänderten Fassung biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Amide, C8-18 (gerade) und C18-ungesättigt, N,N-bis(hydroxyethyl)

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Temperatur [°C]
BCF	63990 ml/kg			Belebtschlamm	

C12-C14-Alkohole, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Temperatur [°C]
Log Kow	≤3				

Die Mischung wurde nicht getestet.

12.4. Mobilität im Boden

Amide, C8-18 (gerade) und C18-ungesättigt, N,N-bis(hydroxyethyl)

Parameter	Wert	Umwelt	Temperatur	Wertfestsetzung
Log Koc	2,48			QSAR

C12-C14-Alkohole, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze

Parameter	Wert	Umwelt	Temperatur	Wertfestsetzung
	0,016 %			QSAR

Die Mischung wurde nicht getestet.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Nicht aufgeführt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gefahr der Kontaminierung der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden. Vollständig gereinigte Verpackungen können zur Wiederverwertung übergeben werden.

Abfallvorschriften

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten (Verpackungsverordnung 2014), in der gültigen Fassung. Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichniss-Verordnung. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über ein Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung) in der gültigen Fassung. Entscheidung 2000/532/EG über die Bereitstellung einer Abfallliste mit späteren Änderungen. Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002), in der geltenden Fassung.

Abfallbezeichnung

07 06 00 Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln

Abfallbezeichnung für die Verpackung

15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind *

(*) - gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG über gefährliche Abfälle

---

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht relevant

14.3. Transportgefahrenklassen

nicht relevant

14.4. Verpackungsgruppe

nicht relevant

14.5. Umweltgefahren

nicht relevant

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Hinweis in den Abschnitten 4 bis 8.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht relevant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH (GÖGG) StF: BGBl. I Nr. 132/2006. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996), in der geltenden Fassung. Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG) in der gültigen Fassung. Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz – Luft, IG-L), in der geltenden Fassung. VERORDNUNG (EG) Nr. 648/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. März 2004 über Detergenzien in der gültigen Fassung.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Die Stoffsicherheitsbeurteilung des Gemischs wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Standardsätze über die Gefährlichkeit

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Sicherheitshinweise

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P337+P313	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit der Menschen

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Abkommen über den internationalen Strassentransport der gefährlichen Güte
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)
EC10	Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 10% der maximal möglichen Reaktion bewirkt
EC50	Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt
EG	Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
EmS	Notfallplan
EU	Europäische Union
EuPCS	Europäisches Produktkategorisierungssystem
IATA	Internationale Assoziation der Flugtransporter
IBC	Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport gefährlicher Chemikalien
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
IMO	Internationale Seeschifffahrts-Organisation
INCI	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe
ISO	Internationale Organisation für Normung
IUPAC	Internationale Union für reine und angewandte Chemie
LC50	Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 50% einer Stichprobe tötet
LD50	Tödliche Konzentration eines Stoffes, die den Tod von 50% der Bevölkerung
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
log Kow	Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
NOEL	Dosis ohne beobachtbare Wirkung
OEL	Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz

PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
ppm	Teile pro Million
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter
UN	Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften
UVCB	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronisch)
Eye Dam.	Schwere Augenschädigung
Flam. Liq.	Flüssigkeit entzündbar
Skin Corr.	Ätzwirkung auf die Haut

Instruktionen für die Schulung

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art und Weise der Verwendung, der obligatorischen Sicherheitsausrüstung, der Ersten Hilfe und erlaubten Handhabungen des Produkts bekannt machen.

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Daten vom Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der Registrierungsdokumentation.

Vorgenommene Änderungen (welche Informationen hinzugefügt, weggelassen oder geändert wurden)

Die Änderungen wurden gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vorgenommen.

Sonstige Angaben

Einstufungsverfahren - Berechnungsmethode.

Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.